

Bedenken Andreas Karlstadts über die Rechtsverhältnisse der Propstei am
Wittenberger Allerheiligenstift

[1516, vor 23. August]
(verschollen)

Bearbeitet von Ulrich Bubenheimer und Martin Keßler

Einleitung

1. *Überlieferung*

ThHSA Weimar, EGA, O 209, fol. 54^{r-v}, 58^v (gestempelte Zählung) – Auszug von der Hand Georg Spalatins mit Dorsalvermerk: »Außzug Doctor Karlstadts bedencckens«.

Beigefügt ist auf fol. 56 und 57 ein von Spalatin gefertigter lateinischer Auszug aus der Errichtungsbulle Julius' II. für das Wittenberger Allerheiligenstift vom 20. Juni 1507, auf die sich Karlstadt in seinem Bedenken bezieht. Diesen Auszug aus der Bulle hat Spalatin auf fol. 59 in gekürzter Fassung ins Deutsche übersetzt. Diese Beilagen zeigen, dass Spalatins Auszug aus Karlstadts Bedenken sowie seine lateinischen und deutschen Auszüge aus der Errichtungsbulle zur Vorlage an den Kurfürsten bestimmt waren.

Literatur: BARGE, Karlstadt 1, 58 mit Anm. 71.

2. *Inhalt und Entstehung*

Aus Karlstadts Brief an Degenhart Pfeffinger vom 23. August 1516 (s. KGK 43) ergibt sich die Chronologie des verschollenen, aus einem Spalatinschen Auszug partiell rekonstruierbaren Stückes. Demnach hatte Karlstadt vor dem 23. August 1516 an Pfeffinger geschrieben, um auf die ungeklärten Rechtsverhältnisse des ersten Kanonikats am Allerheiligenstift, der Propstei, zu verweisen. Die Antwort erfolgte durch Spalatin. Er forderte Karlstadt auf, die Sachlage detaillierter darzustellen. Karlstadts Brief an Pfeffinger vom 23. August 1516 (s. KGK 43) erlaubt Rückschlüsse auf seine Antwort an Spalatin. So könnte sich die hier gegebene rückblickende Auskunft: »dieweil aller stiftkirchen obirste prelaturu Bebstlicher disposition vorbehalten/ wie ich das aus Concordaten principien und regell Cancellarie bezewecht hab«, auf das verschollene Schreiben an Pfeffinger, aber auch auf die Antwort an Spalatin beziehen. In dem genannten Schreiben an Pfeffinger steht der zitierte Passus im Anschluss an die Erwähnung des Antwortschreibens an Spalatin, was dafür sprechen könnte, in den Ausführungen eine Zusammenfassung dieser Antwort zu vermuten.

Schon von Barge war Spalatins Auszug in einen Zusammenhang mit dem Brief an Pfeffinger gerückt worden: »Denselben Gegenstand scheint zu behandeln der von Spalatin verfaßte ›Auszug Doctor Karlstadts Bedenken«¹. Außer Frage dürfte stehen, dass der Auszug eine direkte Reaktion auf das Karlstadtsche Gutachten dokumentiert, das zuvor von Spalatin angefordert worden war. Karlstadts Brief vom 23. August informiert Pfeffinger als den erstangeschriebenen kurfürstlichen Kontaktmann über die Folgentwicklungen. Der Brief

1 BARGE, Karlstadt 1, 58 Anm. 71.

ist entsprechend zu befragen, ob er weitere Selbstreferenzen Karlstadts auf das verschollene Gutachten bietet. Der einzige inhaltlich sichere Anhaltspunkt ist der Spalatinische »Außzug«. Methodisch ergibt sich daraus, dass dieser in seiner Argumentation zu skizzieren ist, bevor der Brief Karlstadts an Pfeffinger auf mögliche Übereinstimmungen und Unterschiede zu überprüfen ist.

Formal strukturiert Spalatin seinen »Außzug«, indem er sieben graphisch voneinander abgehobene Abschnitte bildet, von denen nur die beiden ersten gezählt werden. »Erstlich« vermerkt Karlstadt (im weiteren stets nach Spalatin's Referat), dass durch die in der Errichtungsbulle Julius' II. vom 20. Juli 1507 erfolgte Übertragung der Rechte der alten Propstei am Allerheiligenstift auf das Dekanat und die gleichzeitige Errichtung einer neuen Propstei deren alte Privilegien aufgegeben worden seien. »Zwm andern« zieht er »die Concordata principum das ist [...] der Fürsten vertrag« mit dem Papst, also das Wiener Konkordat von 1448², heran, um die Verpflichtung der deutschen Fürsten zu einer päpstlichen Einsetzung der Prinzipaldignitäten herauszustellen. Im Unterschied zur Verfassung der alten Propstei bestehe, drittens, für die neue keine spezielle Befreiung von jener allgemeinen Regel. Viertens, müsse die Propstei als ein päpstliches Lehen angesehen werden. Abschließend werden kurz weitere rechtliche Implikationen berührt und vermerkt, dass Karlstadt alle Ausführungen mit Belegen aus den Rechten gestützt hat.

Das Schreiben an Pfeffinger (s. dazu KGK 43) bietet demgegenüber eine Selbstzusammenfassung von Karlstadts verschollenem Gutachten. Er ergänzt die Problemanzeige um eine Benennung der durch die neue Regelung benachteiligten Parteien: den Kurfürsten zum einen und den Propst zum anderen.³ Die Hauptlast habe künftig ein neu zu investierender Propst zu tragen, da dieser neben anderen Ausgaben »zwey iar Annaten das ist/ jherlich die helfft der fruchten« an den Papst abzutreten habe.⁴ Die Gefahr für den Kurfürsten bestünde darin, dass aufgrund der finanziellen Implikationen das Allerheiligenstift ein Objekt der Kurtisanenpolitik werden könne.⁵ Weiter würde das Stift dadurch leiden, dass der Propst fortziehen und dem Stift sein Testament entziehen könnte.⁶ Auf die Schilderung dieser Problematik folgt die Andeutung zweier Lösungswege.⁷ Zum einen könne für die neu errichtete Propstei eine päpstliche Exemtation erwirkt werden. Die Alternative dazu bleibt aufgrund von Textverlust unklar. Abschließend geht Karlstadt auf mögliche Einwände gegenüber seiner grundlegenden Problembeschreibung ein.⁸ Dazu gehört das Argument, dass die alten Rechte der Propstei nach wie vor gültig seien und somit kein Anlass zu einem Konflikt mit dem Papst bestünde. Dagegen stellt Karlstadt eine Kostenabwägung: Die Folgekosten für einen möglichen Konflikt seien höher als präventive Investitionen.

Trifft die Identifizierung der beiden Dokumente als Zusammenfassungen eines verschollenen Karlstadtschen Bedenkens zu, legt Spalatin's »Außzug« nahe, dass er gegen Ende in einem zunehmenden Maße abkürzt.

2 In zweisprachiger Ausgabe s. WEINRICH, Quellen, 498–507. Ferner s. umfassend MEYER, Konkordat.

3 Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf KGK 43, S. 420, Z. 1–3.

4 KGK 43, S. 420, Z. 3–6.

5 KGK 43, S. 420, Z. 6–8. Zu diesem Argument bei Karlstadt vgl. in einem anderen und späteren Zusammenhang KGK 49 sowie in der Zurückweisung durch den Kurfürsten KGK 51.

6 KGK 43, S. 420, Z. 18f.

7 KGK 43, S. 420, Z. 9–18.

8 KGK 43, S. 420, Z. 20–S. 421, Z. 6.

Referenztext

[58^v] Außzug Doctor Karlstads bedenckens.¹

[54^r] Erstlich ist doctor Karlstats meynung. das dieweil die alt Probstey in die Dechaney verandert ist/ und ein gar Neue Probstey aufgericht/ demnach die New Probstey die alt gerechtickeit nicht mug habenn.

5 Zwm andern setzt er das durch die Concordata principum das ist durch der Fürsten vertrag Bestlicher Hailickeit die Versehung aller Obristen^a Prelatur^a in stiftkyrchen seint vorbehalten. Welchs denn auch^b eyn regel Bestlicher Cantzelly also orden²/ Und die Fürsten Tewtscher Nation also bewilligt haben. Derhalben auch was dawider geschee untuglich seye.

10 Wo nun die alt Probstey mit allen freyheiten und gerechtickeitenn solt verandert sein/ wie denn die Bull³ der Newen stiftung clerlich außdruckt. So must der Probst nicht allein die Prebend sonder auch die Privilegien von Bestlicher heilickeit entfaen. oder aber aufs wenigst die Bestetigung nemen/ Dann in der stiftung der Newen Probstey ist ir keyn freyheit gegeben.

15 Auß welchem Doctor Karlstat. auch zceucht. zwm ersten das die Neue Probstey von Bestlicher Heilickeit zw lehen rureth. Und zwm andern. das weil alle freyheiten [54^v] mit der alten Probstey verandert und der Dechaney gegeben sey. das die regel der Bestlichen Cantzelly^c de triennali possessore^c dem Probst un hulfflich sey. Dan wiewol Bestliche heylickeit meynem Gnedigst'en' Herren die presentation/ und der Universitet die Nomination gegeben hab⁴/ so hab es doch der Babst nyemants zw nachteil verlihen. wie den alle verleyhung verstanden werden. Vil weniger hab der Babst im selbst zw schaden etwas verlihen. Dann die

20 ordenliche Lieb heb an ir selbst an.
So stee auch in der Bestlichen Bullen die Clausel das solche Verleyhung ane imants nachteil gescheen sey.⁵ Und ab gleich die verlihen Presentation und erwelung crefftig seyn/ so wer im doch der Pabst die Institution nicht vergeben haben. Dan er hab die pfarren und

25 lehen ane verletzung der Ordinacion eyngeleibt.⁶
Das sey auch durch das Ius Patronatus nicht aufgehoben. Dann die Tewtschen Fürsten haben in berurte Concordata bewilligt. So sey auch vorberurter vorbehaltung keyn Patron außgeschlossen/

Darauf sich Doctor Karlstat allenthalben in die Rechte grundeth. und allegation⁷ fuereth.

a) *am Rand verbessert für vornemen* b) *am Rand hinzugefügt* c-c) *am Rand hinzugefügt*

1 Der Dorsalvermerk Spalatins ist hier in Ermangelung einer anderen Überschrift vorangestellt.
2 ordnen.

3 Errichtungsbulle Julius' II. vom 20. Juni 1507: »[...] Praeposituram dictae Ecclesiae Collegiatae in Decanatum pro uno Decano, qui ad instar aliarum Ecclesiarum Collegiatarum curam in divinis habeat, et Capitulo dictae Ecclesiae praesit: Ac aliam Praeposituram [...] sine tamen alicuius praeiudicio [...] perpetuo erigimus [...]« (Meisner, *Jubilaeum*, Appendix, 49).

4 Ebd., Appendix, 50f.

5 »sine tamen alicuius praeiudicio« (s. Anm. 3).

6 Die Errichtungsbulle (s. Anm. 3) bestimmte, dass die Institution der *vicarii perpetui* durch diejenigen zu erfolgen habe, denen das Recht der Institution bislang zugestanden habe (ebd., Appendix, 48f.).

7 Anführung von Belegstellen (aus den Rechten).